

**1.7 DATENSCHUTZREGLEMENT**

Vom Gemeinderat aufgrund von Art. 19 lit. c (neu Art. 29 lit. c) der Gemeindeverfassung erlassen am 14. März 1988.

**INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1 Zweck ..... - 2 -  
Art. 2 Begriffe ..... - 2 -  
Art. 3 Amtsgeheimnis..... - 2 -  
Art. 4 Zweckgebundenheit..... - 2 -  
Art. 5 Verantwortliche Verwaltungsabteilung ..... - 2 -  
Art. 6 Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten..... - 2 -  
Art. 7 Weitergabe von Personendaten an andere Stellen ..... - 2 -  
Art. 8 Bekanntgabe von Daten an Private und Organisationen ..... - 3 -  
Art. 9 Rechte der Betroffenen..... - 3 -  
Art. 10 Datensicherung ..... - 3 -  
Art. 11 Datenschutzkontrolle ..... - 3 -  
Art. 12 Beschwerderecht ..... - 3 -  
Art. 13 Schlussbestimmungen..... - 3 -

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement dient dem Schutz der Persönlichkeit vor einem allfälligen Missbrauch von Daten, die durch die Gemeindeverwaltung Domat/Ems über sie gesammelt oder anderswie bearbeitet werden.

### **Art. 2 Begriffe**

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Jeder Person soll in ihrer Persönlichkeit und in ihren Grundrechten geschützt werden, wenn Daten über sie bearbeitet werden.

Der Begriff Personendaten umfasst alle Angaben über eine bestimmte natürliche oder juristische Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Personendaten ist dabei unwesentlich, geschehe sie nun manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.

Als Datensammlung wird in diesem Reglement jede systematische Sammlung von Personendaten bezeichnet, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

### **Art. 3 Amtsgeheimnis**

Alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis.

### **Art. 4 Zweckgebundenheit**

Die Verwaltungsabteilungen dürfen Personendaten nur soweit sammeln oder anderswie bearbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Besteht für eine Datensammlung keine gesetzliche Vorschrift, so regelt der Gemeindevorstand deren Zweck und Umfang.

Besonders schützenswerte Personendaten, wie Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung, den persönlichen Geheimbereich, den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand sowie Straftaten und die dafür verhängten Strafen und Massnahmen sind nicht zu sammeln. Sie dürfen nur bearbeitet werden, wenn die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert.

### **Art. 5 Verantwortliche Verwaltungsabteilung**

Für jede Datensammlung ist jene Verwaltungsabteilung verantwortlich, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie sorgt für die Einhaltung dieses Reglements.

Verwenden mehrere Verwaltungsabteilungen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so ist durch den Gemeindevorstand jene Verwaltungsabteilung zu bezeichnen, welche bei dieser Datensammlung insgesamt für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist. Bei Namen und Adressen, welche als Grundlage in der ganzen Gemeindeverwaltung benützt werden, ist dies die Einwohnerkontrolle.

### **Art. 6 Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten**

Werden Personendaten systematisch beschafft, so ist dabei stets der Zweck der Datensammlung bekanntzugeben.

Unrichtige und im Zweckbestimmungsrahmen unvollständige Personendaten sind zu berichtigen.

Personendaten, die aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten.

### **Art. 7 Weitergabe von Personendaten an andere Stellen**

Personendaten, die zur Identifizierung oder Benachrichtigung einer Person nötig sind, wie Name, AHV-Nummer, Beruf, Adressen, dürfen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie an andere öffentliche Amtsstellen weitergegeben werden.

Andere Personendaten dürfen an Verwaltungsstellen nur weitergegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die empfangende Verwaltungsstelle dafür eine Rechtsgrundlage hat.

#### **Art. 8 Bekanntgabe von Daten an Private und Organisationen**

Einzelaskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person, wie Name, Beruf, aktuelle Adresse sowie Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen, sind zulässig. Sie werden durch die Einwohnerkontrolle erteilt.

Im Interesse der Förderung des kulturellen und politischen Lebens werden die Adressen von Neuzuzügern den Ortsvereinen und Ortsparteien nur für den Eigengebrauch und auf Anfrage bekanntgegeben.

Andere Personendaten dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn die betroffene Person der Bekanntgabe zustimmt.

Jedermann kann die Bekanntgabe seiner Adresse durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindeverwaltung untersagen.

Der Gemeindevorstand regelt die Gebühren für den Bezug von Personendaten.

#### **Art. 9 Rechte der Betroffenen**

Jedermann, der sich ausgewiesen hat, kann bei der verantwortlichen Verwaltungsabteilung Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über ihn in einer Datensammlung vorhanden sind.

Die Auskunft ist umgehend und in geeigneter Form, insbesondere durch die Gewährung von Einsicht, zu erteilen. Dabei sind die Bedürfnisse einer rationellen Verwaltungsführung zu berücksichtigen.

Die Auskunft ist einmal pro Jahr und Datensammlung unentgeltlich. Im Übrigen regelt der Gemeindevorstand die Gebühren.

Die Auskunft darf eingeschränkt oder verweigert werden, wenn gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. Eine solche Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft ist zu begründen.

Ergibt sich aus einer Anfrage, dass Personendaten unrichtig sind oder anderswie diesem Reglement widersprechen, so sind sie durch die verantwortliche Verwaltungsabteilung kostenlos und umgehend zu berichtigen oder zu vernichten.

#### **Art. 10 Datensicherung**

Jede verantwortliche Verwaltungsabteilung trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Massnahmen, damit die Personendaten angemessen geschützt sind.

#### **Art. 11 Datenschutzkontrolle**

Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Durchführung dieses Reglementes. Sie erstattet dem Gemeindevorstand beim Vorliegen besonderer Vorkommnisse einen Bericht.

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht, jederzeit in den Umgang der Verwaltungsabteilungen mit Datensammlungen Einsicht zu nehmen. Ihre Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

#### **Art. 12 Beschwerderecht**

Beschwerden wegen Handlungen wider dieses Reglement sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme an den Gemeindevorstand zu richten. Dieser entscheidet nach Anhören der Geschäftsprüfungskommission.

#### **Art. 13 Schlussbestimmungen**

Das Reglement tritt sofort, der Artikel 9 am 1. Januar 1990 in Kraft.